



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON 
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL buero-zr@bmwi.bund.de
AZ 15306/031#223
DATUM Berlin, 3. März 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 06. Oktober 2020

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 06.10.2020 beantragten Sie die Zusendung sämtlicher Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den folgenden Kontakten stehen (Korrespondenzen, Vorlagen, Notizen etc.):

- a) PSt Thomas Bareiß mit Brigitte Zypries am 14.04.2020 (Software-Idee, Zugangskontrolle)
- b) PSt Thomas Bareiß mit Eckart von Klaeden am 16.10.2019 (allgemeiner Austausch)
- c) BM Peter Altmaier mit Katherina Reiche am 26.05.2020 (450 MHz)
- d) St Ulrich Nußbaum mit Sigmar Gabriel am 17.06.2020 (PPM)
- e) PSt Thomas Bareiß am 04.06.2019 (Wirtschaftstag 2019 des Wirtschaftsrates der CDU, Karl-Theodor zu Guttenberg)

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen bezüglich der unter b) und e) des Antrags genannten Kontakte von PSt Bareiß. Die insoweit vorliegende Korrespondenz ist beigefügt. Personenbezogene Daten wurden hierin geschwärzt. Hiermit hatten Sie sich in Ihrem Antrag einverstanden erklärt.

Bezüglich der Kontakte unter a) und d) des Antrags liegen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine amtlichen Informationen vor. Insoweit ist Ihr Antrag daher abzulehnen.

Bezüglich des Kontakts unter c) des Antrags ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um ein Einzelgespräch zwischen Bundesminister Altmaier und Frau Reiche, sondern um ein als Anhörung geführtes Spitzengespräch verschiedener Ressorts mit Vertretern der Energiewirtschaft und anschließender interner Ressortberatung zum Themenkomplex „Schutz kritischer Infrastrukturen: sichere Kommunikationsinfrastruktur für die kritische Infrastruktur Energieversorgung / Vergabe der Nutzungsrechte bei 450 MHz“ handelte.

Über diese Information hinaus besteht bezüglich des Kontakts unter c) des Antrags kein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Nr. 1 c) und Nr. 2 IFG. Auch insoweit ist Ihr Antrag daher abzulehnen. Die Erteilung der begehrten Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit und würde die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Unterlagen Aussagen und Bewertungen zu Schutzkonzepten, Schwachstellen und Verbesserungspotenzialen beim Schutz der kritischen Infrastruktur Energieversorgung enthalten. Durch eine Gewährung des Informationszugangs bestünde die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Zuverlässigkeit und Sicherheit der Energieversorgung und damit der Schutzgüter der inneren bzw. öffentlichen Sicherheit, da auf Basis der Unterlagen Angriffsszenarien erstellt werden könnten, die zu breitflächigen, langfristigen und/oder wiederholten Angriffen auf die Energieversorgung führen können (insbesondere breitflächige und langanhaltende Stromausfälle, Ausfall der Wasserversorgung). Die Frequenzen bei 450 MHz werden – das ist öffentlich bekannt – als geeignet für hochsensible Bereiche angesehen. Wenn Vertreter der Energiewirtschaft gegenüber Mitgliedern der Bundesregierung den besonderen Schutzbedarf, konkrete Mehrwerte und Einsatzszenarien für die 450 MHz-Frequenzen bzw. die besonders zu schützenden Anwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Detail erläutern, dann sind das keine Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Zudem besteht ein Anspruch auf Informationszugang auch nach § 3 Nr. 3 b) IFG nicht, da durch die Bereitstellung der Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden. Der Ausnahmetatbestand schützt den behördlichen Entscheidungsprozess. Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden oder zwischen verschiedenen Behörden. Gesichert wird der vertraulich stattfindende Entscheidungsbildungsprozess, d.h. die Interessenbewertung und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Informationsgewährung auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, sie also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier Meinungsaustausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder sogar unterbleiben. Derzeit wird das Verfahren zur Vergabe der 450 MHz-Frequenzen von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch die Offenlegung amtlicher Informationen zu dem Kontakt am 26.05.2020 würden Informationen bekannt, die Bedeutung für die zu treffende Entscheidung haben. Ihre Offenlegung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen. Würden interne Überlegungen, die auch im Rahmen der Vergabeentscheidung eine Rolle spielen, öffentlich bekannt und damit Gegenstand der öffentlichen Diskussion, könnte dies wiederum den unbefangenen und freien behördlichen Meinungsaustausch und Entscheidungsprozess beeinträchtigen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

